



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département des transports, de l'équipement et de l'environnement  
Service de la protection de l'environnement  
Groupe Bruit et RNI

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt  
Dienststelle für Umweltschutz  
Fachstelle Lärm- und Strahlenschutz

---

# Bundesbeiträge an die Kosten für die Lärmsanierung von Gemeindestrassen

Informationen

---

## 1. Allgemeines

Der Bund beteiligt sich an den Kosten für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei der Sanierung von Gemeindestrassen. Die Gelder werden den Kantonen auf der Grundlage der vorgesehenen Massnahmen gesprochen, welche ihrerseits in den Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton festgehalten sind. Die Weiterleitung der Gelder an die Gemeinden obliegt dem Kanton.

Die Bundesbeiträge an die Kosten für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei der Sanierung von Gemeindestrassen richten sich nach Art. 21 bis 27 der Lärmschutzverordnung LSV sowie Art. 33 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz kUSG.

Das Handbuch über die Programmvereinbarungen hält im Bereich Lärm- und Schallschutz (Teil 5) die entsprechenden fachspezifischen Erläuterungen fest (s. [www.bafu.admin.ch/dokumentation/03762/index.html?lang=de](http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/03762/index.html?lang=de)).

## 2. Beitragssätze

Die Beitragssätze des Bundes orientieren sich je nach der Kategorie der eingesetzten Massnahmen gemäss untenstehender Tabelle :

Kategorie	Beitragssatz
Leise Beläge	32% der lärmschutzbedingten Mehrkosten*
Lärmschutzwände	25%
Verkehrsberuhigende Massnahmen	25% der lärmschutzbedingten Kosten*
Projektierungskosten	15%
Schallschutzfenster	400 CHF/Fenster (Fixbetrag)

\*Die lärmschutzbedingten Kosten dürfen maximal 50 % der Gesamtkosten einer Lärmschutzmassnahme betragen. Für Beläge gilt lediglich die lärmindernde Deckschicht als Lärmschutzmassnahme. Die Pegelverminderung beträgt dabei mindestens 1 dB(A) und ist rechnerisch in einem Bericht zu belegen.

## 3. Subventionsberechtigte Beträge

Die kommende Programmvereinbarung ist insoweit die letzte und bezieht sich auf die Jahre 2016 bis 2018. In diese Vereinbarung können die Lärmsanierungsprojekte für Gemeindestrassen aufgenommen werden, welche in diesem Zeitraum **umgesetzt** werden. Die Beträge, welche der definitiven Festsetzung der Bundesbeiträge dienen, werden unter dem Vorbehalt der Aufnahme in die Programmvereinbarung und auf der Grundlage der

effektiv während dem Zeitraum 2016 bis 2018 getätigten Aufwendungen nach Abschluss der Arbeiten erhoben. Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt im Anschluss.

Für eine allfällige Vergütung von Beträgen, welche in den Jahren 2013 bis 2015 ausgegeben wurden oder werden, wird eine Kontaktaufnahme mit den kantonalen Fachleuten (s. untenstehende Adressliste) empfohlen.

#### 4. Inhalt des Beitragsgesuches

Das Beitragsgesuch sollte minimal die während der Vereinbarungsperiode (2016 bis 2018) zu sanierenden Strassenteilstrecken mit den untenstehenden Angaben enthalten und ist beim Kanton zur Aufnahme in die Programmvereinbarung einzureichen :

Angaben	Bemerkungen
Teilstrecke	
Bezeichnung	Siehe den beim Kanton eingereichten Lärm-belastungskataster
Länge	
Massnahmen	
Vorgesehene Lärmschutzmassnahmen	z.B. leiser Belag (Typ und Fläche bezeichnen), Kreisel, Lärmschutzwand (Fläche bezeichnen) usw. etc.
Geschätzte Anzahl Schallschutzfenster	Lediglich diejenigen Fenster nennen, welche trotz Umsetzung der Massnahmen weiterhin einer Lärmbelastung über den massgeblichen Belastungsgrenzwerten <sup>1</sup> ausgesetzt sind
Situationsplan	mit der zu sanierenden Teilstrecke und der Lokalisierung der Bereiche mit leisem Belag oder der Standorte für Verkehrslenkungsmassnahmen, Lärmschutzwände usw.
Kostenschätzung	Siehe das Dokument « Lärmsanierungsprojekte von Gemeindestrassen : Informationen und Empfehlungen » für Richtpreise
Kosten für die Lärmschutzmassnahmen	
Kosten für die Schallschutzfenster	
Projektierungskosten	

#### 5. Vorgehensweise und Fristen

Die Aufnahmegesuche der Sanierungsprojekte in die Programmvereinbarung sind an die Dienststelle für Umweltschutz DUS zu richten (Adresse s. unten). Nach der Prüfung der Dokumente leitet die DUS diese an die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau DSVF weiter, welche ihrerseits die Verhandlungen über die Programmvereinbarung mit dem Bund in die Wege leitet.

Die kommende Programmvereinbarung wird im Frühjahr 2015 verhandelt. Die entsprechende Frist zur Einreichung der Aufnahmegesuche wurde neu auf den **30. November 2014** festgelegt.

<sup>1</sup> Alarmwerte für bestehende Strassen, welche keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 8 LSV erfahren haben, sowie Immissionsgrenzwerte für bestehende, wesentlich geänderte Strassen.

## 6. Kontaktadressen

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt  
Dienststelle für Umweltschutz  
Fachstelle Lärm- und Strahlenschutz  
Rue des Creusets 5  
1950 Sitten

Catherine Pralong Fauchère, [catpra@admin.vs.ch](mailto:catpra@admin.vs.ch) (027 606 31 66)  
Yannick Bisson, [yannick.bisson@admin.vs.ch](mailto:yannick.bisson@admin.vs.ch) (027 606 31 98)

Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau :  
Lucien Pignat, [lucien.pignat@admin.vs.ch](mailto:lucien.pignat@admin.vs.ch) (027 606 34 45)